

Ein Müller nützt die Wasserkraft aus

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **36 (1977)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

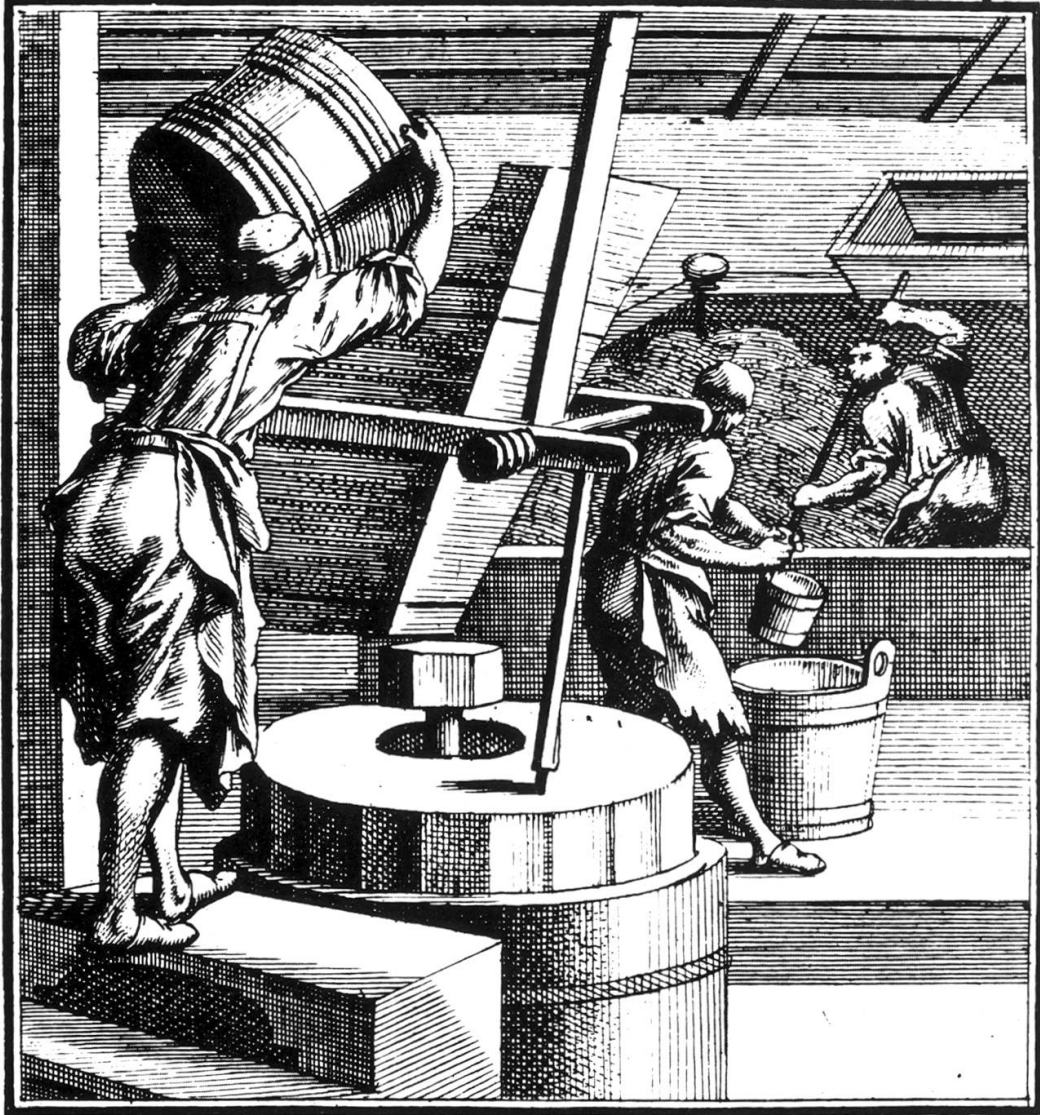
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Müller.

Wir sollen Gottes Gaben, zum Dienst für andre habē.



Gott schützet immer neuen Segen,
auff dieses Werk, das wieder giebt;
dann weil Er freue Geber liebt,
so will Er sie auch stets verpflegen
mit dem, wodurch ihr ganzes Leben
Ihm Ehr' und Menschen Frucht kangeben.

Ein Müller nützt die Wasserkraft aus

Wann die erste gewerbliche Anlage im Rotzloch erstellt wurde, wissen wir nicht. Bereits im Jahre 1562 jedoch ist eine Mühle erwähnt. Als Besitzer wird ein Wolfgang Joller genannt. Dieser verkaufte sie im gleichen Jahr an einen Landesfremden. Das war ohne Zustimmung der Landsgemeinde verboten. Sie tagte am Feste Kreuzauffindung d.h. am 3. Mai und bewilligte den Verkauf. Doch stellte man, wie das üblich war, die Bedingung, dass ein Landmann das Zugrecht habe. Der Käufer hiess «Lenz» und stammte von Merenschwand/AG. Zweimal noch beschäftigte sich der Rat mit diesem Verkauf. Am 28. Mai 1562 wurde der Landschreiber angewiesen nachzuforschen, wie die Rechtsverhältnisse lägen. Erst am 22. Juni 1562 wurde der Handel endgültig gebilligt.¹

Lenz sass nicht lange als Eigentümer auf der Mühle. Schon 1569 treffen wir auf den Namen Hans Korp. «Landtaman und Rath zu Underwalden Nid dem Khärn Waldt» schreiben nämlich am 25. Juli dieses Jahres an ihre «from, fürsichtig, ersam, wys, besonders guot fründ und gethrüwen lieben Eidtgenossen» in Luzern und bitten sie, ihren Bürger dieses Namens, von Willisau gebürtig, nach Stans zu senden. Hans Korp sei Besitzer der Mühle im Rotzloch und verschiedener dazugehöriger Stücke Riedland gewesen. Die Mühle und das Riedland habe er an verschiedene Personen verkauft. Das widerspreche dem Landrecht. Des weitem habe Hans Korp beim Verkauf behauptet, die Riedstücke seien unbelastet. Laut bestehenden Gültbriefen würden die Rieder aber auch für Schulden, die auf der Mühle verschrieben seien, mithaften. Deswegen beklagten sich die Käufer. Wenn Korp nicht komme und sich nicht verantworte, so werde der Rat die Mühle in Beschlag nehmen.² Wie der Handel ausgegangen ist, wissen wir nicht. Am 11.5.1573 sodann berichtet das Landgemeindepokoll, es sei dem Statthalter Lussi der Kauf um das «gestüd und grütsch im Rotzloch, so er von der Uerti Stansstad erkaufft hed» nachgelassen. Damit dürfte

Nebestehendes Handwerksbild «Der Müller» sowie diejenigen anderer Gewerbe aus Weigel Christoph, Abbildung der gemeinnützigen Hauptstände, Regensburg 1698

wohl gesagt sein, er müsse sich nicht an den Kauf halten.³ Nach Ansicht der Landleute dürfte es sich um eher wertloses Land gehandelt haben. Bereits vor 1574 befand sich dann die Rotzloch-Mühle im Besitz eines Glauss Müller. Er erhielt die Bewilligung, sie dem Hans Jakober, vermutlich einem Obwaldner, zu verkaufen. Der Verkauf solle jedoch in den vier Kirchen des Landes verkündet werden, und es solle jedem Landmann innert Monatsfrist ein Zugrecht zustehen.⁴

Eine weitere Handänderung ist 1586 vermerkt.⁵ Der Rat stellte am 12. Oktober fest, es sei dem Fridlin Waber, Müller von Luzern, gestattet, auf die Mühle im Rotzloch einzuziehen. Auch in diesem Falle wird das Zugrecht eines Landmanns innert 14 Tagen vorbehalten. Ein weiterer Besitzwechsel geschah am 17. August 1588. Damals stellte der Rat auf das Wohlverhalten des namentlich nicht genannten Müllers ab.⁶

¹ RLLP I/6, 12, 13,

² Staatsarchiv Luzern, Akten Nidwalden/Gewerbe (SCH. 187)

³ RLLP I/172, Odermatt Regesten II/479

⁴ RLLP I/143

⁵ Odermatt Regesten II/479 unter Bezugnahme auf RLLP I/53

⁶ RLLP I/238